



Samtgemeinde Börde Lamstedt



Gemeinde Lamstedt
Ortsteil Lamstedt

1. Änderung
Bebauungsplan Nr. 14

Gewerbegebiet

"An der Gösche"

- Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB -

Inhaltsverzeichnis:

- Planzeichnung und Planzeichenerklärung
- Verfahrensvermerke
- Begründungstext
- Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 14

DIESE AUSFERTIGUNG
STIMMT MIT DER
URSCHRIFT ÜBEREIN.



Lamstedt, 31.1.95

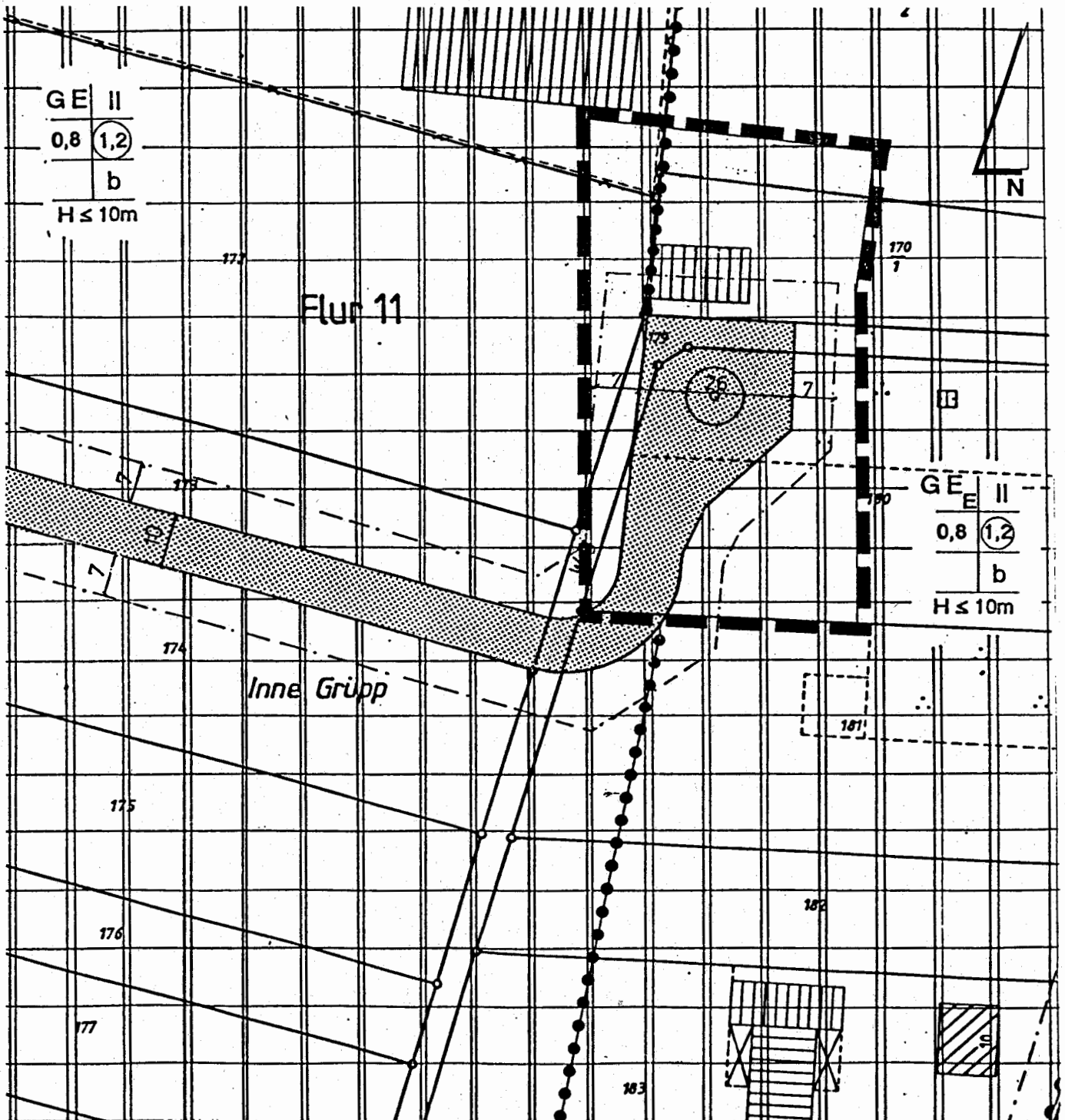
Samtgemeinde Börde Lamstedt

Der Samtgemeindedirektor

D. Winkler



Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 14 mit der Eintragung des Geltungsbereiches der 1. Änderung, Maßstab 1:1.000



Für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Gewerbegebiet An der Gösche" wurde die Planunterlage (M 1:1000) mit Stand vom 21.06.1989 (Planunterlage für den Bebauungsplan Nr. 14 "Gewerbegebiet An der Gösche") zugrunde gelegt.

Planzeichenerklärung

(PlanzVO 90)

Art der baulichen Nutzung



Gewerbegebiet

(unveränderte Festsetzung des
Bebauungsplanes Nr. 14)



eingeschränktes Gewerbegebiet

(Gewerbegebiet, für das Wohnen nicht
wesentlich störende Betriebe und Anlagen
gem. § 6 BauNVO sind zulässig)

(unveränderte Festsetzung des
Bebauungsplanes Nr. 14)

Maß der baulichen Nutzung

0,8

Grundflächenzahl

(unveränderte Festsetzung des
Bebauungsplanes Nr. 14)

1,2

Geschoßflächenzahl

(unveränderte Festsetzung des
Bebauungsplanes Nr. 14)

II

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

(unveränderte Festsetzung des
Bebauungsplanes Nr. 14)

$H \leq 10 \text{ m}$

Gebäudehöhe

(die Firsthöhe der Gebäude darf nicht mehr als 10 m,
bezogen auf die natürliche Geländehöhe betragen)

(unveränderte Festsetzung des
Bebauungsplanes Nr. 14)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

b

besondere (abweichende) Bauweise:
offen, jedoch Gebäudelängen bis max. 100 m zulässig

(unveränderte Festsetzung des
Bebauungsplanes Nr. 14)



Baugrenze

(veränderte Festsetzung)

Verkehrsflächen



Straßenverkehrsflächen

(veränderte Festsetzung)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Anpflanzen:



Baum

(unveränderte Festsetzung)

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der
1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von
Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes
der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

(veränderte Festsetzung nördlich des
Wendehammers)

Alle textlichen Festsetzungen und nicht aufgeführten Festsetzungen durch Zeichnung des Bebauungsplanes Nr. 14 Gewerbegebiet "An der Gösche" bleiben unverändert.



PRÄAMBEL

(ohne örtliche Bauvorschriften)

Auf Grund des § 1 Abs. 3, § 10 sowie § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 Gewerbegebiet "An der Gösche", bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/ nebenstehenden/ obenstehenden¹⁾ textlichen Festesetzungen, als Satzung beschlossen:

21769 Lamstedt, den 01.11.1993

gez. Wiesen

Ratsvorsitzender

L.S.

gez. Steinberg

Samtgemeindedirektor

Vereinfachte Änderung

Der Verwaltungsausschuß der Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am 25.02.1993 gem. § 13 BauGB dem vereinfacht geänderten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 Gewerbegebiet "An der Gösche" und der Begründung zugestimmt.
Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 13 I BauGB wurde mit Schreiben vom 01.06.1993 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 07.07.1993 gegeben.
Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht.

21769 Lamstedt, den 15.12.1993

gez. Steinberg

Samtgemeindedirektor

L.S.

Inkrafttreten

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am 03.02.1994 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven bekanntgemacht worden.
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 03.02.1994 rechtsverbindlich geworden.

21769 Lamstedt, den 14.07.1994

gez. Steinberg

Samtgemeindedirektor

L.S.

Planunterlage

Kartengrundlage Liegenschaftskarte: Flur 5 und 11, Gemarkung Lamstedt, Maßstab: 1:1000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 2.7.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.9.1989, Nds. GVBl. S. 345). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 21.06.1989). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

2178 Otterndorf, den 07.01.94

Katasteramt Otterndorf

gez. i.A. Frie

(Unterschrift)

L.S.

Planverfasser

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von:

ingenieurgesellschaft majcher, scheidt & partner
hörner esch 19, 2901 wiefelstede,
lärchenring 7 a, 2900 oldenburg

Wiefelstede, den 20.11.93

gez. Scheidt

Planverfasser

**Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften**

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der 1. Änderung des Bebauungsplans nicht¹⁾ geltend gemacht worden.

2172 Lamstedt, den _____

Samtgemeindedirektor

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht¹⁾ geltend gemacht worden.

2172 Lamstedt, den _____

Samtgemeindedirektor

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Allgemeine Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) vom 8. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2253) und der aufgrund dieser Rechtsgrundlage erlassenen Verordnungen wie z. B.:

Baunutzungsverordnung 1990 (BauNVO) vom 23. Jan. 1990 (BGBl. S. 132),

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO 90) vom 18. Dez. 1990 (BGBl. I Nr. 3).

I. w.:

Niedersächsische Bauordnung 1986 (NBauO) vom 11. April 1986 (Nds. GVBl. S. 103),

Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) vom 2. Juli 1990 (Nds. GVBl. S. 235).

Die ergänzenden Rechtsvorschriften aufgrund anderer Gesetze.